



Einsteigerseminar Recht

Teil I

Windenergieanlagen im EEG

- Grundlegende Regelungen und Prinzipien -

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Rechtsanwältin Blanke Meier Evers



I. Einführung

- **Vom Stromeinspeisungsgesetz zum EEG 2009**
- **Förderungsmodell: Einspeisungs- vs. Quotenmodell**
- **Aufbau des EEG und Regelungen der §§ 1 – 4 EEG**



§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.



§ 2 Anwendungsbereich

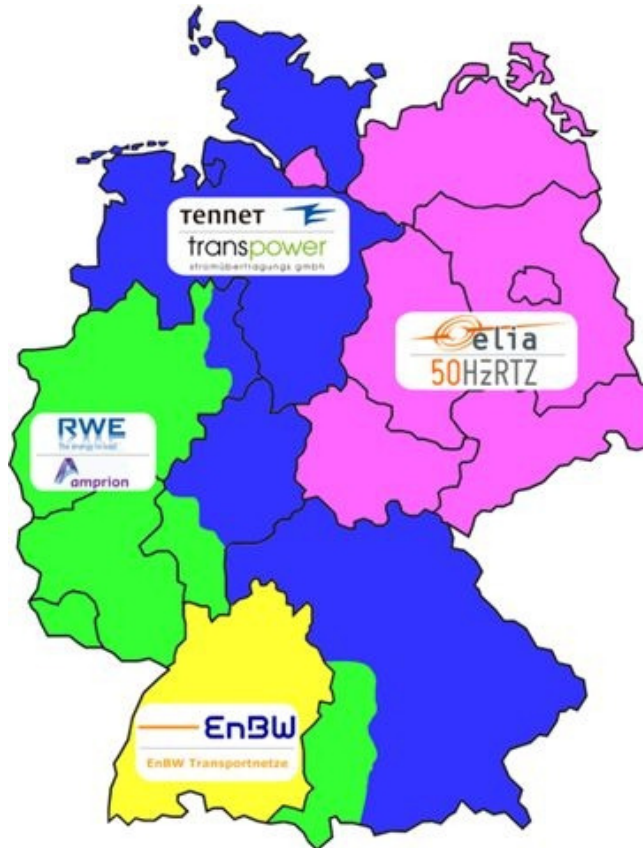
Dieses Gesetz regelt

1. den vorrangigen **Anschluss** von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
2. die vorrangige **Abnahme, Übertragung, Verteilung** und **Vergütung** dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.



I. Einführung

- **Die Grundpflichten des Netzbetreibers**
 - Anschlusspflicht (§ 5 EEG)
 - Abnahmepflicht (§ 8 EEG)
 - Übertragungspflicht (§ 8 EEG)
 - Verteilungspflicht (§ 8 EEG)
 - Vergütungspflicht (§ 16 EEG)





§ 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

1. Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
2. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Abs. 3 nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden.



§ 5 Anschluss

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich vorrangig** an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die **Spannungsebene geeignet** ist, und die in der Luftlinie **kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage aufweist, wenn **nicht ein** anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich **günstigeren Verknüpfungspunkt** aufweist.
- (2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen.



§ 5 Anschluss

[...]

- (4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 möglich wird.
- (5) Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Einspeisewillige sowie Netzbetreiber einander die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.



II. Der Anschlussanspruch (§ 5 EEG)

- **Anspruch (?)**
- **Anlagenbegriff**
- **Adressat**
- **Betreiber**
- **„unverzögerlich und vorrangig“**



II. Der Anschlussanspruch (§ 5 EEG)

- **Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes**
 - Eignung der Spannungsebene
 - kürzeste Entfernung
 - kein günstigerer Netzverknüpfungspunkt
 - in einem anderen Netz (?)
 - **Wahrecht des Anlagenbetreibers (Abs. 2)**
 - **Bestimmungsrecht des Netzbetreibers (Abs. 3)**

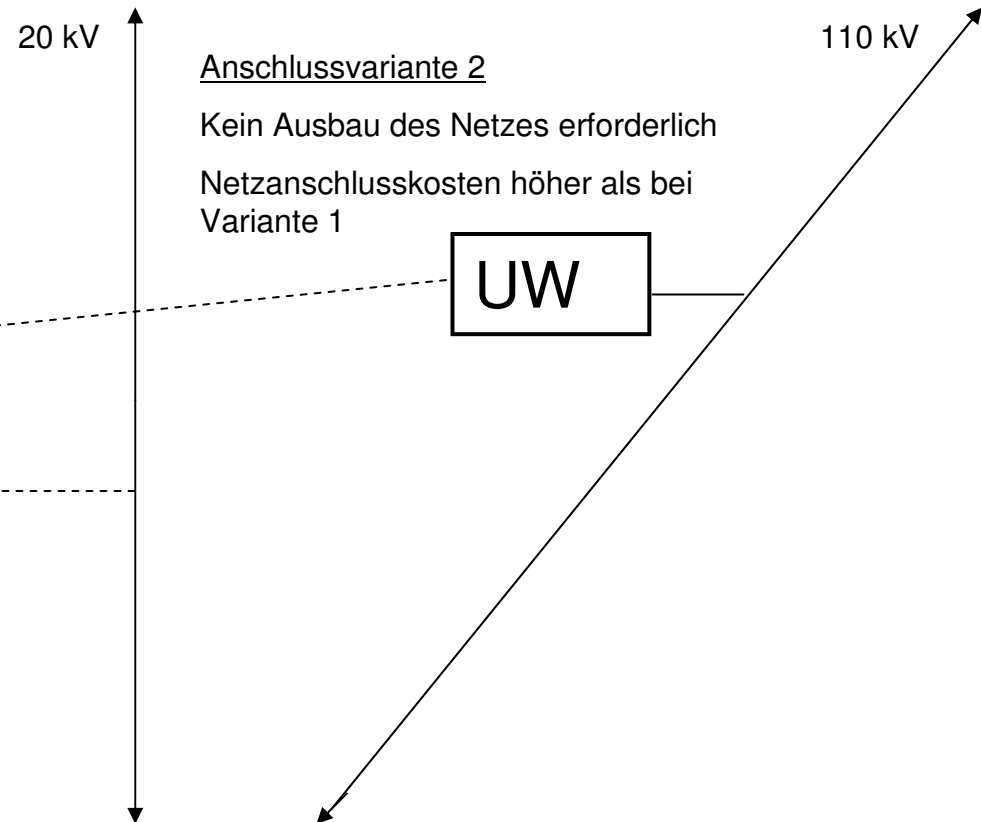


Beispiel zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes



Anschlussvariante 1

Netzausbaukosten + Netzanschlusskosten
Netzanschlusskosten geringer als bei Variante 2
Netzausbau- und Netzanschlusskosten höher als
Kosten bei Variante 2





II. Der Anschlussanspruch (§ 5 EEG)

- **Durchsetzung des Anschlussanspruchs**
 - **Auskunftspflichten und Informationsrechte**
 - Begriff des Einspeisewilligen

 - **Einstweiliger Rechtsschutz (§ 59 EEG)**
 - Verfügungsanspruch
 - Verfügungsgrund



III. Besondere Anschlussvoraussetzungen (§ 6 EEG)

- **Anschlussvoraussetzungen?**
 - **§ 6 Nr. 1: Eingriff in die Anlagensteuerung**
 - technische oder betriebliche Einrichtung
 - **§ 6 Nr. 2: Anforderungen der SDL Wind-VO**
 - **Kostenlast**



§ 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses

- (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.
- (2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966) geändert worden ist, entsprechen. [...]



IV. Ausführung und Nutzung des Netzanschlusses (§ 7 EEG)

- **Vornahme des Anschlusses**
- **§ 49 EnWG und berechnete Vorgaben des Netzbetreibers**
- **Anschlusskosten (§ 13)**
- **Messeinrichtungen und Messung**



V. Abnahme, Übertragung und Verteilung (§ 8 EEG)

- **Einschränkung gem. § 11 EEG**
- **kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung (Abs. 2)**
- **Bindung der Übertragungsnetzbetreiber (Abs. 4)**



§ 9 Erweiterung der Netzkapazität

(1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen [...].



VI. Die Netzausbaupflicht des Netzbetreibers (§ 9 EEG)

- **Planreife / Anspruch des Einspeisewilligen**
- **„verhaltener Anspruch“**
- **Zumutbarkeit**
- **Kostenregelung (§ 14 EEG)**



§ 11 Einspeisemanagement

- (1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit
1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre,
 2. sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
 3. sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

Die Regelung der Anlagen nach Satz 1 darf nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 9 erfolgen [...].



VII. Einspeisemanagement (§ 11 EEG) und Härtefallregelung (§ 12 EEG)

- **Zweck**
- **Voraussetzungen**
 - insbesondere Überlastung der Netzkapazität, Sicherstellung der größtmöglichen Stromabnahme und Abrufung der tatsächlichen Einspeisedaten
- **Regelung**
- **Entschädigung gemäß § 12 EEG/Schadenersatz**
- **Verhältnis zum EnWG**



§ 12 Härtefallregelung

- (1) Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten [...].



VIII. Die Vergütung des eingespeisten Stroms

- **Allgemeine Regelungen:**
 - **Der Vergütungsanspruch gegen den Netzbetreiber (§ 16 EEG)**
 - **Direktvermarktung (§ 17 EEG)**
 - **Die Maßgeblichkeit der eingespeisten Leistung (§ 18 EEG)**
 - **Degression (§ 20 EEG)**
 - **Vergütungsdauer (§ 21 EEG)**
 - **Aufrechnungsverbot (§ 22 EEG)**



§ 17 Direktvermarktung

- (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern (Direktvermarktung), wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Der Vergütungsanspruch nach § 16 entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Der Zeitraum, in dem Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie
 1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
 2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben. [...]



§ 29 Windenergie (Vergütung)

- (1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung 5,02 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 9,2 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz. Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachweislich erfüllen [...].



VIII. Die Vergütung des eingespeisten Stroms

- **Vergütung des Stroms aus Windenergieanlagen (§ 29 EEG)**
 - Grundvergütung
 - Anfangsvergütung und Maßgeblichkeit des Referenzertrags



VIII. Die Vergütung des eingespeisten Stroms

- **Boni**
 - **Systemdienstleistungsbonus**
 - Bonus?, § 16 Abs. (6) EEG
 - SDLWind-VO

 - **Repoweringbonus (§ 30)**



Vergütung für Onshore-Anlagen (2009/2010)

Grundvergütung (Abs. 1)	5,02 Ct/kWh (4,79)
Anfangsvergütung (Abs. 2 Satz 1)	9,2 Ct/kWh (9,11)
verlängerte Anfangsvergütung (Abs. 2 Satz 2)	über fünf Jahre hinaus
Systemdienstleistungs-Bonus für Neuanlagen (Abs. 2 Satz 4)	0,5 Ct/kWh
Systemdienstleistungs-Bonus für Altanlagen (§ 66 Abs. 1 Nr. 6)	0,7 Ct/kWh



§ 30 Windenergie Repowering

Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und
2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; [...].



Prüfungsschema Repowering

- Errichtung der Repowering-Anlage(n) im selben oder in einem angrenzenden Landkreis,
- endgültiger Ersatz einer oder mehrerer bestehender Anlagen
- die Repowering-Anlagen dürfen erst mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen werden und
- die Leistung der Repowering-Anlagen muss mindestens das Zweifache und darf höchstens das Fünffache der ersetzten Anlagen betragen.



IX. Besonderheiten für Offshore-Anlagen

- **Vergütung gemäß § 31 EEG**
- **Netzanschlussanspruch gem. § 17 Abs. 2 a EnWG**
- **Nutzung von Seewasserstraßen (§ 60 EEG)**



§ 31 Windenergie Offshore (Vergütung)

- (1) Für Strom aus Offshore-Anlagen beträgt die Vergütung 3,5 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).
- (2) In den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung 13,0 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich die Anfangsvergütung nach Satz 1 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde.